

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8-39766/2013-3

Bearbeiter: Walter Steiger

Betreff:

Wasserversorgungsanlage, BA 210 Herz-Jesu-Viertel II
Annahme des Förderungsvertrages
des Bundesministeriums für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Für eine Förderung im Nominale von € 33.000,00

Personal-, Finanz- Beteiligungs- und

Immobilienausschuss:

BerichterstellerIn:

.....

Graz, 21.05.2015

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.02.2013, GZ.: A 8-6640/2013-2, die Projektgenehmigung „Kanalsanierung Herz-Jesu-Viertel II, BA 210“ mit Gesamtkosten in Höhe von € 1,400.000,-- beschlossen.

Die entsprechenden Förderungsansuchen wurden mit Schreiben vom 23.07.2013, GZ.: A 8-39766/2013-1, im Wege über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt.

Das Projekt der Stadt Graz wurde in der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft am 09.04.2015 vorgelegt und positiv beurteilt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, hat der Stadt Graz unter Antragsnummer B400020 vom 23.04.2015 einen Förderungsvertrag unterbreitet, der im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

1. Gegenstand der Förderung:

Wasserversorgungsanlage – BA 210 Wasserleitungserneuerung Herz-Jesu-Viertel II
Die Funktionsfähigkeitsfrist wurde mit 30.06.2014 und die Endabrechnungsfrist mit 30.06.2016 festgesetzt. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

2. Art und Höhe der Förderung:

Für das beschriebene Vorhaben beträgt der Fördersatz 15 % der förderbaren Investitionskosten von € 220.000,00, somit eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 33.000,00.

3. Auszahlungsbedingungen:

Die Auszahlung der Förderung in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen erfolgt nach dem vorläufigen Zuschussplan.

a) Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25% der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.

b) Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des ersten Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden zwei weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist durchgeführt werden.

c) Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 0,37 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

d) Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden die Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

Für die Realisierung des vorliegenden Projektes kann nunmehr von folgender Finanzierung ausgegangen werden:

Anschlussgebühren:	€	0,--
Eigenmittel:	€	187.000,--
Bundesförderung:	€	33.000,--
Landesmittel:	€	0,--
Gesamtsumme	€	<u>220.000,--</u>

Im Sinne der obigen Ausführungen stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss daher den

A n t r a g

Der Gemeinderat wolle gemäß §45 Abs 2 Zif 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr. 77/2014 beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Wien, Antragsnummer B400020 vom 23.04.2015, mit dem eine Förderung im vorläufigen Nominale von € 33.000,00 gewährt wird, vorbehaltlos an.

Dieser Förderungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bearbeiter:


 (Walter Steiger)

Der Abteilungsvorstand:


 (Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:


 (Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung		
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:

Landeshauptstadt Graz
Europaplatz 20
8010 Graz

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B400020**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 210 (Anteil Stadt Graz) Wasserleitungserneuerung Herz-Jesu- Viertel II
Funktionsfähigkeitsfrist	30.06.2014

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.04.2015 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 23.04.2015 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.
- 1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz	15,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	220.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Kataster	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 33.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 0,37 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien



An die
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9
 1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 23.04.2015, Antragsnummer **B400020**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 210 (Anteil Stadt Graz) Wasserleitungserneuerung Herz-Jesu-Viertel II.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	/
• Eigenmittel	Euro	<u>187.000,-</u>
• Landesmittel	Euro	/
• Bundesmittel	Euro	<u>33.000,-</u>
• Restfinanzierung	Euro	/
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	<u>220.000,-</u>

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer



Siegel

_____ am _____

Zuschussplan

Antragsnummer: **B400020**

Fördernehmer: **Landeshauptstadt Graz**

Name: **BA 210 (Anteil Stadt Graz) Wasserleitungserneuerung Herz-Jesu-Viertel II**

Planversion: 1

Druckdatum: 24.04.2015

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	220.000,00	
Förderbarwert:	33.000,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.07.2015	
Barwertzinsatz:	0,37	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2015	FZ	790,00	790,00	0,00	plan
31.12.2015	FZ	786,00	784,55	1,45	plan
30.06.2016	FZ	782,00	779,11	2,89	plan
31.12.2016	FZ	778,00	773,70	4,30	plan
30.06.2017	FZ	774,00	768,30	5,70	plan
31.12.2017	FZ	770,00	762,92	7,08	plan
30.06.2018	FZ	766,00	757,55	8,45	plan
31.12.2018	FZ	762,00	752,20	9,80	plan
30.06.2019	FZ	758,00	746,87	11,13	plan
31.12.2019	FZ	754,00	741,56	12,44	plan
30.06.2020	FZ	750,00	736,27	13,73	plan
31.12.2020	FZ	746,00	730,99	15,01	plan
30.06.2021	FZ	742,00	725,72	16,28	plan
31.12.2021	FZ	738,00	720,48	17,52	plan
30.06.2022	FZ	734,00	715,25	18,75	plan
31.12.2022	FZ	730,00	710,04	19,96	plan
30.06.2023	FZ	726,00	704,84	21,16	plan
31.12.2023	FZ	722,00	699,67	22,33	plan
30.06.2024	FZ	718,00	694,51	23,49	plan
31.12.2024	FZ	714,00	689,36	24,64	plan
30.06.2025	FZ	710,00	684,23	25,77	plan
31.12.2025	FZ	706,00	679,12	26,88	plan
30.06.2026	FZ	702,00	674,03	27,97	plan
31.12.2026	FZ	698,00	668,95	29,05	plan
30.06.2027	FZ	695,00	664,84	30,16	plan
31.12.2027	FZ	692,00	660,75	31,25	plan
30.06.2028	FZ	689,00	656,67	32,33	plan
31.12.2028	FZ	686,00	652,61	33,39	plan
30.06.2029	FZ	683,00	648,55	34,45	plan
31.12.2029	FZ	680,00	644,51	35,49	plan
30.06.2030	FZ	677,00	640,48	36,52	plan
31.12.2030	FZ	674,00	636,47	37,53	plan
30.06.2031	FZ	671,00	632,46	38,54	plan
31.12.2031	FZ	668,00	628,47	39,53	plan
30.06.2032	FZ	665,00	624,50	40,50	plan
31.12.2032	FZ	662,00	620,53	41,47	plan
30.06.2033	FZ	659,00	616,58	42,42	plan
31.12.2033	FZ	656,00	612,64	43,36	plan
30.06.2034	FZ	653,00	608,71	44,29	plan
31.12.2034	FZ	650,00	604,79	45,21	plan
30.06.2035	FZ	647,00	600,89	46,11	plan
31.12.2035	FZ	644,00	597,00	47,00	plan
30.06.2036	FZ	641,00	593,12	47,88	plan
31.12.2036	FZ	638,00	589,26	48,74	plan
30.06.2037	FZ	635,00	585,40	49,60	plan
31.12.2037	FZ	632,00	581,56	50,44	plan
30.06.2038	FZ	629,00	577,73	51,27	plan
31.12.2038	FZ	626,00	573,91	52,09	plan
30.06.2039	FZ	718,33	657,35	60,98	plan
Summe		34.426,33	33.000,00	1.426,33	